

100
Sehige
ist im
Ge-
April
innen,
en der
n sind,
antem-
Ber-
den, so
in der
wurde
am den
Wir-
innen,
immer
gierten
ht vom
Der
R o b
1921
1921 zu
1921 nur
d.
Schle-
Der
Da der
ebenten,
um muß
die For-
um ein
Dienste
ch in der
chtungs-
Strand-
der so
der zu
als so-
üsse die
e Herrn
aragraph
en er soll
wird ja
id dieses
s Schick-
wir uns
auslegen
halten.
Die Höhe
einer Ein-
lung so
erfichtig-
intretete
wie vor
bil-
iter
Von
5 20.
Von
5 20.
F
s. 10. 16.
on die
f. können
verteilung
en für
ni haben
erfolgen.
.....
nes ist. 12

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten, Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Bewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Wasserkanaler Straße 15. Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3108/06 Redakteur: Emil Dittmer.	Reichsaktion: „Gesundheitswesen.“	Erscheint wöchentlich, Freitags. Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post (einschließlich Bestellgeld) 5 Mark. Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3108/06
---	--------------------------------------	--

Tendenzen der Hygiene.

I.

Louis Pasteurs und Robert Kochs Entdeckungen auf dem Gebiet der bakteriologischen Forschung haben den Wirkungsbereich der von Mag von Pettenkofer begründeten experimentellen Hygiene derartig erweitert, daß sie für die Bekämpfung der akuten Seuchen Großartiges leisten konnte. Es braucht nur an die Eindämmung der Cholera und des Typhus, an die Pest- und Fleckfieberdiagnose erinnert zu werden. Gerade diese Seuchen überfluteten früher lawinenartig ganze Landstriche und vernichteten deren Bevölkerung; gegen ihre Ausbreitung ist durch die zeitige Erkennung mittels bakteriologisch-serologischer Methoden seit in unserer Zeit ein Wall ausgerichtet worden. Durch die Tat Edward Jenners, der in intuitiver Erkenntnis die Schutzimpfung gegen die Pocken erfand, war schon ein Jahrhundert vorher den bakteriologischen Methoden der neueren Epoche vorgearbeitet worden. Die Wichtigkeit der ätiologischen Forschungen und der auf ihnen beruhenden praktischen Maßnahmen für das Gemeinwohl konnte nicht leugender erwiesen werden als durch die Erfolge der Seuchenbekämpfung in allen Ländern während des Weltkrieges. Abgesehen von der Grippe, deren epidemisches Auftreten in seinen Ursachen noch unbekannt ist, sind weder bei den Truppen im Feld noch bei der Zivilbevölkerung größere Seuchengänge vorgekommen. Unter den europäischen Ländern bilden hierin nur Rußland und der Balkan Ausnahmen: die hygienischen Verhältnisse dort waren teilweise eben noch der primitiven Art. Allein schon an dieser Tatsache erkennt man die große sozialhygienische Wirkung seuchenprophylaktischer Maßnahmen. Das scheint um so wichtiger, als an manchen Stellen die frühere Überschätzung der bakteriologisch-ätiologischen Erkenntnisse als eine ebenso völlig unberechtigte Unterschätzung alles dessen, was die Bakteriologie leistet, umgekehrt ist.

Es ist ein Irrtum zu glauben, es bestehe ein prinzipieller Gegensatz zwischen individueller und sozialer Hygiene. Die Hygiene bedarf zur Sicherung ihrer Forderungen experimenteller Erkenntnisse, sie bedarf dazu aber auch der Einsicht in die sozialen Zusammenhänge der heutigen Staats- und Wirtschaftsverfassung. Logisch darf es deshalb nur heißen: individuelle und soziale Hygiene. Dabei muß man aber von vornherein einem neuen Irrtum entgegen treten. Der Begriff der sozialen Hygiene ist deshalb vielfach distrebitiert worden, weil man sich über den eigentlichen Inhalt des Wortes sozial nicht klar ist. Man wendet es oft populär im Sinne von human an, so daß die soziale Hygiene etwa im Gegensatz zu einer unsozialen gekennzeichnet wird. Das ist natürlich ganz verkehrt; denn das Ziel sozialer Hygiene ist in diesem Sinne sozialer Art. Vielleicht hat die soziale Fürsorgetätigkeit, die eine praktische Folge sozialhygienischer Erkenntnisse ist, zu jener Begriffsvermengung beigetragen. Es ist aber wichtig, die Begriffe wieder zu reinigen. Man kann nicht soziale Hygiene mit Sozialhygiene als Wissenschaft identifizieren, so wenig wie etwa Technik mit Physik. Nur in ihrer Beziehung zur Sozialwissenschaft ist die Sozialhygiene zu verstehen, nur so kann sie der Medizinsozialhygiene gegenübergestellt werden, so stehend die Uebertöne hier auch sind. Sozial, von socius abgeleitet, bedeutet zum

Gemeinwesen, zur Gesellschaft gehörig. Die soziale Hygiene ist also die Gesellschaftshygiene, die im Gegensatz zur Hygiene des Einzelindividuums weitgehende Rücksicht auf die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu nehmen hat. Können wir heute auf Grund der statistischen Unterlagen an der sozialen Ätiologie einer Reihe von Krankheitsercheinungen nicht mehr zweifeln, die sich erst im modernen Industriestaat vollständig entwickelt haben, so kommen wir logisch auch zu einer sozialen Therapie und Hygiene, die dann sozialpolitische Maßnahmen begründet und postuliert. Der Hygieniker wird also, wenn er praktisch an den Fragen der Volksgesundheit mitarbeiten will, ohne soziologisches Verständnis nicht mehr auskommen. Darin besteht die Bedeutung der Sozialhygiene als einer neuen Wissenschaft.

War die Hygiene in ihren Hilfsmitteln und Methoden bisher ausschließlich nach der Seite der Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) orientiert, so wird sie nunmehr auch die Sozialwissenschaften in ihren Kreis zu ziehen haben, deren Kenntnis bei der großen Wichtigkeit der sozialen Versicherungsgesetzgebung auch für den ärztlichen Praktiker nicht bedeutungslos ist. Dadurch gewinnt der Mediziner völlig neue Forschungsmethoden und Betrachtungsweisen, und so leitet die Sozialhygiene von selbst zur Ökonomie und Statistik, zur Psychologie und Völkerkunde hinüber und trägt dazu bei, die Scheidewand niederzureißen, die bisher zwischen Natur- und Geisteswissenschaften aufgerichtet war. Sicherlich nicht zum Nachteil der Medizin, deren Vertreter, und gerade die markantesten, sich in Weltanschauungsfragen oft allzu „naturwissenschaftlich“ gebärdeten.

Selbstverständlich muß also die bakteriologische und serologische Diagnostik der Infektionskrankheiten, die so ausgesprochen zu dem Gebiet der experimentellen Hygiene gehört, ebenfalls ohne weiteres in den Dienst der sozialen Hygiene treten. Ginge sie ursprünglich empirisch oder experimentell nur auf die Klärung des einzelnen Falles, so tritt sie notwendig, sobald es sich um Massenuntersuchungen und deren Methodik handelt, in den Dienst sozialer Probleme. Die Auffspürung von Bazillenträgern zum Beispiel, liegt oft mehr im Interesse der Volksgemeinschaft als in dem des Bazillenträgers selbst. Die städtischen und staatlichen Medizinaluntersuchungsämter gingen bereits aus der sozialhygienischen Praxis hervor und wurden erst sehr viel später durch öffentliche Fürsorgeeinrichtungen auf anderen Gebieten ergänzt. Im Gegensatz zu klinisch-chemischen Untersuchungen, die vorwiegend am Krankenbett angestellt werden müssen, eignen sich die bakteriologisch-serologischen Untersuchungsmethoden, die fern vom Krankenbett, mit großer Präzision und, bei richtiger Organisation des Untersuchungsamts, in unbeschränkter Zahl ausgeführt werden können, in ausgesprochener Weise zu epidemiologischen und prophylaktisch-hygienischen Nachforschungen und rücken damit von selbst in das Gebiet der sozialstatistischen Fragen hinein. Dieser Einsicht bedarf heute jeder Hygieniker, der nicht ein biologischer oder chemischer Laboratoriumstechniker bleiben will. (Daß mit diesem Ausdruck nicht der mikrobiologische oder chemisch-physiologische Forscher gemeint ist, versteht sich von selbst; so einschichtiges wird kein Sozialhygieniker sein, daß er sich den großen Fortschritten der experimentellen Naturwissenschaften verschließen wolle.)

		Grundlohn (monatlich in Tarif einl. Zeugnisaufschlag) im Dienstjahre			
		1.	2.	3.	4.
B. Weibliche Sanitätswarte:					
Ortsklasse A.					
4	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	1678	1717	1759	1795
	21.	1776	1815	1854	1893
	24.	1874	1913	1952	1991
5	18.	1847	1886	1925	1964
	21.	1745	1784	1823	1862
	24.	1848	1887	1926	1965
6	18.	1545	1584	1623	1662
	21.	1687	1726	1765	1804
	24.	1729	1768	1807	1846
Ortsklasse B.					
4	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	1598	1637	1676	1715
	21.	1696	1735	1774	1813
	24.	1794	1833	1872	1911
5	18.	1567	1606	1645	1684
	21.	1665	1704	1743	1782
	24.	1763	1802	1841	1880
6	18.	1465	1504	1543	1582
	21.	1557	1596	1635	1674
	24.	1619	1658	1697	1736
Ortsklasse C.					
4	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	1518	1557	1596	1635
	21.	1616	1655	1694	1733
	24.	1714	1753	1792	1831
5	18.	1497	1536	1575	1614
	21.	1585	1624	1663	1702
	24.	1683	1722	1761	1800
6	18.	1385	1424	1463	1502
	21.	1477	1516	1555	1594
	24.	1569	1608	1647	1686
Ortsklasse D.					
4	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	1438	1477	1516	1555
	21.	1536	1575	1614	1653
	24.	1634	1673	1712	1751
5	18.	1407	1446	1485	1524
	21.	1505	1544	1583	1622
	24.	1603	1642	1681	1720
6	18.	1305	1344	1383	1422
	21.	1397	1436	1475	1514
	24.	1489	1528	1567	1606
Ortsklasse E.					
4	vom vollendeten 18. Lebensjahre ab	1358	1397	1436	1475
	21.	1456	1495	1534	1573
	24.	1554	1593	1632	1671
5	18.	1327	1366	1405	1444
	21.	1425	1464	1503	1542
	24.	1523	1562	1601	1640
6	18.	1225	1264	1303	1342
	21.	1317	1356	1395	1434
	24.	1409	1448	1487	1526

400 Mt. — 2. Desgleichen bei einer Mehrlingsgeburt bis zu 12 Stunden: 100 Mt. bis 400 Mt., über 12 Stunden 150 Mt. bis 500 Mt. — 3. Desgleichen bei einer Fehlggeburt 60 Mt. bis 150 Mt. — 4. Für jeden vorgeführten und für jeden außerdem verlangten Besuch bei einer Hebammen, einschließlich der Versorgung von Mutter und Kind, bei Tage 6 Mt. bis 30 Mt., bei Nacht 10 Mt. bis 40 Mt. — 5. Für eine Tagwache 20 Mt. bis 60 Mt., für eine Nachtwache 40 Mt. bis 100 Mt. — 6. Für eine Anlegung des Katheters oder einen Einlauf außerhalb der Zeit der Geburt 3 Mt. bis 10 Mt. — 7. Für die Untersuchung auf Schwangerschaft, einschließlich Beratung und Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses, in der Wohnung der Hebamme 6 Mt. bis 20 Mt., in der Wohnung der Schwangeren 10 Mt. bis 30 Mt. — 8. Für die Ausstellung eines Stillszeugnisses, einschließlich Untersuchung, 3 Mt. bis 10 Mt.

Berlin. In der Mitgliederversammlung am 4. Mai hielt Frau Dr. Foth einen Vortrag über „Hebammen und Säuglingspflege“. Die zahlreichen Fragestellungen betrafen, mit wie großem Interesse die Ausführungen der Referentin aufgenommen wurden. Hierauf berichtete Kollegin Henseleit über unsere Tarifbewegung. Der von der Kommission entworfene, bereits in Nr. 18 der „Sanit.“ abgedruckte Tarif wurde nach kurzer Debatte gutgeheißen.

Zur Aufklärung über die „Hebammen-Zeitschrift“. Die Meinung von den Berliner Kolleginnen Henseleit, Hader, Mühmer und anderen im Auftrage des Groß-Berliner Hebammenbundes gegründete „Hebammen-Zeitschrift“ kann den Kolleginnen zum Abonnement nicht mehr empfohlen werden. Differenzen, welche sich schon vor der Sprengung des Bundes durch Frau Adam und Genossinnen, zwischen der Kollegin Henseleit und dem Geschäftsführer des Blattes ergaben, veranlaßten Kollegin H., die Redaktion niederzulegen. Inzwischen hat der abgefallene Teil des Groß-Berliner Hebammenbundes, der den alten Namen weiterführt, die „Hebammen-Zeitschrift“ als sein Bundesorgan erklärt. Redakteurin ist jetzt Frau Adam, die nunmehr ihr gewerkschaftsfeindliches Treiben durch schiefe und verdrehte Darstellungen über die Vorgänge in der Sitzung vom 15. März und in der von ihr auseinandergetriebenen Versammlung vom 22. März zu rechtfertigen sucht. Die „Hebammen-Zeitschrift“ ist also ein gewerkschaftsfeindliches Blatt, das unsern Verband belächelt. Für unsere Mitglieder kommt daher nur noch „Die Sanitätswarte“ in Frage.

Oiga Gebauer †. Die Vorsitzende der „Vereinigung Deutscher Hebammen“, Frau Oiga Gebauer, ist am 1. Mai, 65jährig in Berlin gestorben. Sie gehörte zu den Mitbegründerinnen der B.D.H. in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Bald nach der Geburt der Vereinigung wurde Oiga Gebauer Vorsitzende der B.D.H. und blieb es bis zu ihrem Tode. Es muß anerkannt werden, daß sie sich um die Hebammenbewegung manche Verdienste erworben hat, insbesondere, daß es ihr gelang, die Hebammen in neuemweltere Zeit unter einen Hut zu bringen. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß sie dabei weitgehende Unterstützung durch die Behörden und Regierungen fand, die auf der anderen Seite die freien Gewerkschaften verfolgten. Als während und nach der Revolution der Ruf: „Anschluß an die Gewerkschaften“ durch die Reihen der Hebammen erscholl, war auch Frau Gebauer nicht abgeneigt, die B.D.H. geschlossen unserm Verband anzuschließen. Wenn dies nicht Tatkraft wurde, so lag das wohl daran, daß andere Kräfte das hintertreiben, dem entgegenzuwirken, die seit längerer Zeit kräftliche Oiga Gebauer nicht mehr die Kraft fand.

Druckfehler im preussischen Hebammenlehrbuch. In dem Amtsblatt des preussischen Wohlfahrtsministeriums, „Volkswohlfahrt“ Nr. 9, wird gesagt: „In dem Hebammenlehrbuch 1920 befindet sich auf Seite 65 ein Druckfehler. Es muß dort in der sechsten Zeile von oben „§§ 218 und 380“ statt „§§ 217 und 330“ heißen.“

Vom Berliner Polizeipräsidenten, Abteilung I, erhalten wir folgendes Schreiben:

„Auf Grund des § 11 des Pressegesetzes ersuche ich um Aufnahme folgender Berichtigung gegenüber den unrichtigen Behauptungen in Nr. 11 der „Sanitätswarte“ betr. Verhalten des Kreismedizinalrats Dr. Pflanz in Reußien gegenüber den Hebammen: Es ist unrichtig, daß Kreismedizinalrat Dr. Pflanz einer Hebamme einen Verweis verhängt habe, weil sie ihn über vor vielen Jahren erfolgte Ehescheidung nicht eingeschickt habe. Der Tatbestand ist folgender: Die Hebamme Grohe hatte ihre Wiederverheiratung, die Dr. Pflanz vom Polizeirevier gemeldet wurde, dem Kreisarzt nicht mitgeteilt, ebenso wie sie von ihrer früheren Ehescheidung keine Meldung gemacht hatte. Sie wurde deshalb auf das Polizeiamt geladen. Polizeibereichsleiter Trenbrink kam mit der Hebamme zu Dr. Pflanz, dieser machte sie auf den betreffenden Paragraphen der Polizeiverordnung aufmerksam, wonach sie dem Kreisarzt schriftliche Mitteilung von ihrer Wiederverheiratung zu machen hat und wies auf die in der Verordnung festgesetzten Geldstrafen (bis 30 Mt.) hin. Die Hebamme ist dann wegen Verletzung dieses Paragraphen der Polizeiverordnung verurteilt worden, nicht aber, weil sie ihre Ehescheidung nicht gemeldet hat. Die Hebamme hat dann den Kreismedizinalrat gefragt, wie sie sich auf ihrem Zettel nennen dürfe, worauf dieser ihr antwortete, daß sie ihren jetzigen Namen Karze führen müsse, daneben aber schreiben könne „früher Frau Grohe“. Es ist ferner falsch, daß Dr. Pflanz der Hebamme wegen des Scheiters eine Strafe von 30 Mt. oder gar Entziehung des Hebammen-

◆ Hebammen ◆

Freistaat Sachsen. Die sächsische Regierung gibt folgende Verordnung über das Hebammenwesen vom 8. März 1922 bekannt:

„An Stelle der Verordnung über das Hebammenwesen vom 5. Februar 1912 (S. 9) mit den Abänderungen nach den Verordnungen vom 11. Februar 1918 (S. 31), vom 25. Juli 1919 treten folgende Bestimmungen:

- § 1. Den im Freistaate Sachsen angestellten Hebammen stehen für alle berufsmäßigen Leistungen in freistelligen Fällen mangels einer Vergütung Gebühren nach Maßgabe der untenstehenden Gebührenordnung zu bemessen. Die Höhe der Gebühr ist nach den Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwere der Zeit (Tages- oder Nachtszeit), der Hülfeleistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen. Die Mindestsätze gelangen zur Anwendung, wenn der Hebamme Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Hülfeleistung, Zeit (Nachtszeit) oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen. — § 2. Als Nachtszeit gilt die Zeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr früh. — § 3. An der Verordnung, die Gebührenordnung für Ärzte usw. der Reichsärztlichen und medizinisch-pflegerischen Einrichtungen betr. vom 26. März 1900 (S. 231) mit den Abänderungen nach den Verordnungen vom 26. Februar 1920 (S. 45) und vom 2. Juni 1921 (S. 147) wird hierdurch nichts geändert. — § 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. — § 6. Gebührenordnung für Hebammen: 1. Für die Hilfe bei einer regelmäßigen Geburt oder Frühgeburt bis zu 12 Stunden: 30 Mt. bis 50 Mt., über 12 Stunden: 100 Mt. bis

zeugnisses angebrocht habe, hiervon ist in den ganzen Verhandlungen nicht die Rede gewesen. — Auch die Behauptung, daß Dr. Pfanz den Hebammen Befehle, der Gruppe Neudän der B.D. beizutreten, ist unwahr. Der Kreismedizinalrat hat erst vor kurzer Zeit von der Entlassung eines zweiten Hebammenvereins in Berlin erfahren und sich seitdem in diesem Punkte grundsätzlich jeder Beeinflussung der Hebammen enthalten.“

gez.: Dr. Lehmann.

Wir nehmen zunächst mit Befriedigung Kenntnis, daß der Kreismedizinalrat Dr. Pfanz sich seit einiger Zeit grundsätzlich jeder Beeinflussung der Hebammen enthält in bezug auf ihre Vereinszugehörigkeit. Wir müssen nur dringend fordern, daß auch die übrigen Kreisärzte, über die uns in dieser Beziehung Beschwerden zugehen, ebenso verfahren. Wir konnten hier leider nicht feststellen, ob die Polizeiverordnung, wegen der die „Verwarnung“ erfolgte, noch aus der alten vormärzlichen Zeit stammt, oder ob sie nur in der Handhabung so merkwürdig wirkt, daß sie in die privaten Verhältnisse eingreift. Gegen letzteres müssen sich die Hebammen jedenfalls ganz entschieden wenden. Im übrigen wollen wir erneut den dringlichen Wunsch aussprechen, daß jegliche Ausnahmebehandlung der Hebammen durch Kreisärzte usw. aufhört. Denn sie sind ebenfalls freie Staatsbürgerinnen als die übrige Menschheit.

• Aus anderer Bewegung •

Lohnbewegung der Tarifbediensteten der schwäbischen Kreis-Heil- und Pflegeanstalten. Nachdem den Reichs- und Staatsbeamten zwecks Ausgleich der ungeheuer gestiegenen Lebensunterhaltungskosten Gehaltserhöhungen zugesprochen worden waren, fanden auf Antrag der Gauleitung Augsburg am 21. April 1922 mit der Tarifkommission des Kreiswahlschusses für Schwaben Verhandlungen statt, die nach Ueberwindung von größten Schwierigkeiten zu folgendem Ergebnis führten: Mit Wirkung ab 1. April 1922 wird eine monatliche Lohnserhöhung gewährt für Lohnklasse I (Hausmädchen, Spülmädchen) und Lohnklasse II (Küchenmädchen, Waschküchenmädchen) von 450 Mk.; Lohnklasse III (1. Küchenmagd, 1. Waschküchenmagd) von 550 Mk.; Lohnklasse IIa (ungeprüfte Pflegerinnen) und Lohnklasse IV (Pflegerinnen ohne Beamtenqualifikation) von 610 Mk.; Lohnklasse V (Tagelöhner, Handlanger) von 630 Mk.; Lohnklasse VI (ungeprüfte Pfleger) und Lohnklasse VII (Pfleger ohne Beamtenqualifikation) von 635 Mk. Die Gesamtlöhne betragen somit in Lohnklasse I 1354—1404, Lohnklasse II 1404—1504, Lohnklasse III 1614—1714, Lohnklasse IIa 1800—1900, Lohnklasse IV 1855—1955, Lohnklasse V 2066—2066, Lohnklasse VI 2010—2110, Lohnklasse VII 2065—2165 Mk. Außerdem wird eine Frauenzulage von 208 Mk. pro Monat gewährt. Die Kinderzulage wurde erhöht: für Kinder bis zum 6. Lebensjahre auf 210 Mk., vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre auf 300 Mk. im Monat. Ab 1. April 1922 wird für die Tarifbediensteten das Kostgeld in der gleichen Höhe wie das für die Beamten berechnet. — Trotz dieser Lohnserhöhung sind die Gesamtlohnbezüge äußerst bescheiden. Sie bieten kaum mehr als das Existenzminimum. Indessen war bei der großen Geldskammlität, worunter der Kreis Schwaben selbst, nicht mehr zu erzielen. Aber das, was erzielt worden ist, verdanken die Bediensteten nur ihrer Organisation, was jedem die Pflicht auferlegt, für ihre weitere Kräftigung und Ausgestaltung tätig zu sein.

Heilstätte Wafsch. Nachdem wegen der ungeheuer gestiegenen Lebensunterhaltungskosten eine Neuregelung der Lohnsätze für die bayerischen Staatsarbeiter erfolgt war, waren die Voraussetzungen für eine Neuregelung der Löhne für die Bediensteten der Heilstätte Wafsch gegeben. Auf Grund der Verhandlungen mit unserer Gauleitung Augsburg und auf Beschluß des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Schwaben, treten ab 1. April 1922 für volljährige männliche Bedienstete nachstehende Lohnsätze vom vollendeten 21. Lebensjahre in Kraft:

Lohnstufe	I	II	III	IV
im 1. Dienstjahre	2184,—	2241,20	2381,60	2506,40
„ 2. „	2236,—	2293,20	2433,60	2558,40
„ 3. „	2288,—	2345,20	2485,60	2610,40
„ 4. „	2340,—	2397,20	2537,60	2662,40

Die Kinderzulage beträgt ab 1. April 1922 208 Mk. pro Monat und Kind, bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Außerdem wird eine Frauenzulage von 208 Mk. pro Monat gewährt. Der Satz für Beköstigung, Wohnung und Wäschereinigung beträgt ab 1. April 1922 810 Mk. pro Monat. — Die eingetretene Lohnserhöhung beträgt in Klasse I pro Monat 634—665 Mk., in Klasse II 650—680 Mk., in Klasse III 665—697 Mk., in Klasse IV 707—738 Mk. und kann als anerkannter Erfolg bezeichnet werden, womit aber keinesfalls gesagt werden kann, daß die Lohnsätze in dieser teuren Gegend mehr als das Existenzminimum bieten.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- u. Staatsarbeiter f. M. in n. z. Verantwortl. Redakteur Emil Dittmer, beide Berlin SO. 16, Müllerstraße 21. Druck: Verlags- u. Buchdruckerei und Verlagsanstalt von Singer & Co., Berlin SW. 68, Lindenstr. 2.

• Rundschau •

Die Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen für die unzureichende Ausbildung in den Schleswig-Holsteinischen Provinzialanstalten. Im „Lazaruskreuz“ vom 15. April d. J. wird im redaktionellen Teil folgender Aufruf veröffentlicht:

Spezialkurse für Irrenpflege. Nachdem sich diese Kurse an der Kieler Universitäts-Krankenanstalt bewährt haben, hat sich der Vorstand einer anderen norddeutschen Heilanstalt, an der seit Oktober auch vier B.D.-Schwestern tätig sind, angeschlossen, zum 1. Mai oder 1. Juni d. J. gleichfalls solche Kurse einzurichten, deren Dauer noch festzulegen ist. Im Unterricht wird unentgeltlich erteilt. Die Schwestern erhalten bei freier Station je nach dem Dienstalter 600—700 Mk. Gehalt, wovon die Hälfte für die staatlichen Versicherungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu folgen. Dienstleistung wird nach einvierteljähriger Tätigkeit, der vorgezeichneten Probezeit, geleistet. Die Schwestern müssen sich während der Ausbildungszeit an den vorzunehmenden Reinigungsarbeiten beteiligen. Ueber Schikararbeiten werden nicht ausgenommen. Auskunft durch und Meldungen an Oberin K. B. e., Kiel, Niemannsweg 147.

Es handelt sich dabei um Einführung einer „Schwesternschaft“ in den schleswig-holsteinischen Irrenanstalten, über die wir bereits in Nummer 13 der „San“ berichtet haben. Wenn die Unterrichtskurse in den schleswig-holsteinischen Provinzialanstalten entsprechend den Kursen, die in der Kieler Universität abgehalten werden, eingerichtet würden und auch wie diese mit einer staatlichen Abschlussprüfung endeten, so wäre dagegen nichts einzuwenden. Dann hätte die Direktion der Anstalten aber auch nicht nötig gehabt, in Tageszeiten und durch die Berufsorganisation Schwestern für diese Kurse zu suchen, sondern das gesamte Personal hätte sich gern daran beteiligt. Der B.D. müßte es bekannt sein, daß zurzeit die Kieler Universitätsklinik die einzige Irrenheilanstalt in Preußen ist, welche als staatliche Krankenpflegeschule anerkannt ist. Gerade die Wünsche der Direktion der schleswig-holsteinischen Anstalten, diese staatliche Anerkennung zu umgehen, sind die Ursache der Einführung der „Schwesternschaft“ in den schleswig-holsteinischen Provinzialanstalten gewesen. Es muß also als eine Irreführung der Schwestern bezeichnet werden, wenn in dem Aufruf es so dargestellt wird, als kämen in Schleswig eine gleiche Ausbildung in der Irrenpflege in Kiel geboten werden kann. Das ist durchaus nicht der Fall, und deshalb warnen wir die Schwestern in ihrem eigenen Interesse, dem Aufruf der B.D. Folge zu leisten.

Der grundlegende Gedanke unseres Jenaer Ausbildungsplanes macht Schule. Schon mehrfach konnten wir bemerken, daß unser in Jena aufgestellter Ausbildungsplan von bekannten Ausbildungsorganen und fremden Organisationen anerkannt wurde. Dies geschah zwar nur nach Kenntnisnahme des theoretischen Gedankens. Auch so konnten sich einige Kreise zu unserem Gedanken, ohne ihn zu kennen, dies können wir als einen Beweis ansehen, daß unser Ausbildungsplan in der natürlichen Entwicklung der Krankenpflege eine gute Grundlage findet. In der „Deutsch. med. Wochenschr.“ 14/22 befragt Dr. F. Croedel, Frankfurt a. M., die Prüfungsordnung für medizinische Assistenten an medizinischen Instituten. Es wird dabei an einer Stelle gesagt:

„Daß die Röntgengehilfen eine lange Ausbildungszeit bedürfen, das wissen sie. Ich hatte 1920 im Auftrage der Frankfurter Röntgengehilfenschaft mit dem Bund der technischen Angestellten und Beamten zu verhandeln. Damals wurden die Gehaltsforderungen von uns unter der Bedingung akzeptiert, daß: „Als auszubildender Röntgenlaborant auf, wer den von der Frankfurter Röntgengehilfenschaft erlassenen Bestimmungen genügt, d. h. den Nachweis einer dreijährigen Ausbildungszeit erbringt, insbesondere den Nachweis: 1. einer einjährigen Tätigkeit in Krankenpflege; 2. einer mindestens einjährigen Ausbildung in Röntgentechnik in einem großen Laboratorium; 3. über erworbene Kenntnisse in Fachführung, Schreibmaschine, Stenographie und eventuell Laboratoriumsarbeiten; 4. möglichst einer sechs-wöchentlichen Tätigkeit in einer einschlägigen Fabrik.“

Unsere Forderungen gehen allerdings weiter und verlangen vor dem Eintritt in die Spezialausbildung die abgeschlossene Krankenpflegerausbildung. Den Frankfurter Bedingungen ist eine offizielle Prüfungsordnung angehängt, die als Abschluß eine staatliche Prüfung für das Spezialfach vorsieht.

• Filiale Berlin. Angestellte der Privat-Badeanstalten •

Donnerstag, den 18. Mai 1922, abends 8 1/2 Uhr, im Lokal der „Goldenen Löwen“, Jüdenstraße 55, Mitgliederversammlung. — Tagesordnung: Der 9. Verbandstag und seine Aufgaben. Referent M. Hentschke. Diskussion und Berichterstattung. — Die Kollegenschaft wird ersucht, vollständig in der Vorbereitung zu erscheinen. Die Sektionsleitung.